

Bürgerinitiative Schmargendorf braucht Oeynhausen

Satzung

(in der Fassung vom 21. 11. 2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Bürgerinitiative (BI) führt den Namen: „Bürgerinitiative Schmargendorf braucht Oeynhausen“. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt die BI den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Das Kalenderjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

- (1) Die BI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BI ist der Erhalt des Kleingartengeländes zwischen Mecklenburgischer Straße, Friedrichshaller Straße, Cunostraße und Forckenbeckstraße in Berlin-Schmargendorf, die Erhaltung des Kleinklimas im Ortsteil Schmargendorf und dadurch die Förderung des Naturschutzes.
- (2) Die BI ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verbreitung von Informationen, öffentliche Diskussionen sowie die Unterstützung von Bürger- und Volksbegehren zum Erhalt von Grünflächen in Charlottenburg-Wilmersdorf verwirklicht.
- (3) Die Finanzierung der BI erfolgt ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Die BI arbeitet mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen, insbesondere dem Kleingartenverein Oeynhausen e.V.
- (7) Die BI verfolgt ihre Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BI kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit diese bereit ist, die Ziele der

BI zu unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch Kündigung der Mitgliedschaft,
 - (b) durch Auflösung der juristischen Person,
 - (c) durch Ausschluss aus der BI,
 - (d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Ein Mitglied kann aus der BI ausgeschlossen werden, wenn dieses in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder die Ziele der BI geschädigt oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

§ 4 Spenden und Beiträge

- (1) Zur Unterstützung der Aufgaben der BI entrichten die Mitglieder einen Jahresbeitrag. Über dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (2) Die BI wirbt um Spenden zur Unterstützung ihrer Arbeit.

§ 5 Organe der BI

Organe der BI sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäft der BI. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Sprecher ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (3) Der Sprecher, der stellvertretende Sprecher und der Schatzmeister bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Die BI wird von dem Sprecher gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister oder von dem stellvertretenden Sprecher gemeinsam mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der BI gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- (6) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Protokollierenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, wenn nicht zu Beginn der Sitzung auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird. Die Nichtöffentlichkeit kann sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte, als auch für die gesamte Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Alle anwesenden Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch Nicht-Mitgliedern Rederecht eingeräumt werden.
- (4) Juristische Personen haben nur eine Stimme. Sie kann nur von einer bis zum Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand von vertretungsberechtigten Personen benannten Person ausgeübt werden. Stimmendelegation ist nicht zulässig. Bei Mitgliedern, die einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufweisen, ruht das Stimmrecht bis zum vollständigen Ausgleich der Beitragsforderung.
- (5) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Sprecher schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung

einlädt. Eine Einladung per e-mail oder Telefax ist zur Wahrung der Schriftform ausreichend. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.

- (6) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Nichtbeschlussfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches von dem Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Darin sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere über:

- (a) Die Entlastung des Vorstandes,
 - (b) das Beitragswesen,
 - (c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - (d) Satzungsänderungen
- sowie
- (e) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung der BI

- (1) Die Auflösung der BI kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 03. 06. 2013 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen und ist damit in Kraft getreten.